

► Aufrechnung

Keine Aufrechnungshindernisse in Widerrufsfällen

| Oft widerrufen Verbraucher ihre auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung. In diesen Fällen steht seiner Aufrechnung gegen eine Hauptforderung der Bank mit einer Gegenforderung auf Herausgabe der von der Bank als Rückgewährschuldnerin gezogenen Nutzungen aus Zins- und Tilgungsleistungen des Verbrauchers in Höhe des Bruttobetrags nicht entgegen, dass der Zufluss von Nutzungen den Anfall von Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag und von Kirchensteuer nach sich ziehen kann. |

Das gilt nach Ansicht des BGH (25.4.17, XI ZR 108/16, Abruf-Nr. 194090) jedenfalls so lange, wie die Kapitalertragsteuer noch nicht abgeführt wurde. Erst die Abführung der Steuern – ggf. zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer – hat Erfüllungswirkung. Davor ist der Verbraucher Gläubiger eines Bruttoanspruchs (vgl. zum Bruttolohnanspruch BAG NJW 01, 3570).

PRAXISHINWEIS | Diese Grundsätze ermöglichen den umfassenden Kapitalzugriff, beseitigen aber die eigentliche Steuerpflicht nicht. Der Verbraucher als Darlehensnehmer muss den Zufluss in seiner Steuererklärung angeben. Hierauf sollten Sie Ihren Mandanten in vergleichbaren Fällen hinweisen. Einfacher ist es, wenn die Bank die Beträge abführt.

► Verkehrsunfall

„Übliche“ Sachverständigenkosten sind zu ersetzen

| Die Kosten für die Begutachtung des bei einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeugs gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist. |

Dies ist dem Grunde nach anerkannt. Dennoch kommt es hier immer wieder zu Streit. Die Frage, ob dem Sachverständigen die Vergütung überhaupt zusteht, stellt sich allerdings nur, wenn Geschädigter und Sachverständiger keine konkrete Vergütungsabrede getroffen haben. Der BGH hat nun klargestellt (28.2.17, VI ZR 76/16, Abruf-Nr. 193340): Fehlt eine Preisvereinbarung, ist die übliche Vergütung nach § 632 Abs. 2 BGB geschuldet. Denn der verständige Geschädigte wird unter diesen Umständen davon ausgehen, dass dem Sachverständigen die übliche Vergütung zusteht.

MERKE | Der Geschädigte kann vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Er ist danach gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 194090

Anwaltliche
Hinweispflicht



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 193340

Das muss der
Geschädigte
berücksichtigen